Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
ooo-44

Bernkastel-Kues, den 17.1.1974
He/Gl

An die

Gemeindeverwaltung

Kleinich

Betr.: Auflösung der Gemeinden Emmeroth, Götzeroth, Fronhofen, Ilsbach, Kleinich, Oberkleinich und Pilmeroth

Beiliegend übersenden wir den Auflösungsbeschluß des Innenministeriums Rheinland-Pfalz vom 1o.1.1974 zur Kenntnisnahme.

Die Bekanntmachung im Staatsanzeiger erfolgt am 21.1.1974. Damit erfolgt die Auflösung der vorgenannten Gemeinden und die Neubildung der Gemeinde Kleinich zum 17.3.1974.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl wurde Verbandsbürgermeister Kreutzberg als Wahlleiter bestellt und gleichzeitig beauftragt, die konstituierende Sitzung einzuberufen und die Wahl des Bürgermeisters zu leiten.
Der VErbandsbeigeordnete Gessinger wurde zum Stellvertreter bestellt.

Im übrigen wird die Bildung der Wahlvorstände sowie die Berufung der Beisitzer für den Wahlausschuß umgehend in die Wege geleitet.

Im Auftrage:

Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern
Az.: 322 - 13
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Mainz, den 10. Januar 1974
Schillerplatz 3-5
Fernruf 161, bei Durchwahl 16
Postfach 3260

Beschluß

Gemäß § 10 Nr. 2, § 11 Abs. 1 und § 133 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) wird verfügt:

1) Die Gemeinden Emmeroth, Fronhofen bei Bernkastel-Kues, Götzeroth, Ilsbach, Kleinich, Oberkleinich und Pilmeroth, Landkreis Bernkastel-Wittlich, werden entsprechend den übereinstimmenden Beschlüssen der Gemeindevertretungen aufgelöst.

2) Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird die neue Gemeinde Kleinich gebildet.

3) In dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden bleibt das bisherige Ortsrecht in Kraft, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

4) Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden Emmeroth, Fronhofen bei Bernkastel-Kues, Götzeroth, Ilsbach, Kleinich, Oberkleinich und Pilmeroth auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

5) Die Gemeinde Kleinich ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

6) Bei der Vorbereitung der allgemeinen Kommunalwahlen am 17.3.1974 sind die nach den Bestimmungen dieses Beschlusses eintretenden Gebietsänderungen zu berücksichtigen.

7) Dieser Beschluß wird am 17.3.1974 wirksam.

Im Auftrage:

(Rumetsch)